

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 5 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“
(Ausschlusssatzung)

Aufgrund des § 151 Abs. 5 WG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA Seite 248) i.V.m. mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11.2007 (GVBl. LSA Seite 352), sowie dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“ (ABK) vom 21.06.2007 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung zur Abwasserbeseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständig öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Abs. 5 WG-LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder

- c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Der Ausschluss des Abwassers erstreckt sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (2) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (3) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Verfügungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen (von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage freigestellte Grundstücke), die bis zum Inkrafttreten des WG-LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Verband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, dessen Anschluss innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorgesehen ist, so ist der Verband ge-

hindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Verbandes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandschutz gewährt diese Satzung nicht.

- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wengelsdorf, den 12.02.2008

.....

Hans-Werner Habelmann

Verbandsgeschäftsführer

Siegel